

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	18. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung)		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	22.10.2010	3	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Hauptausschuss	30.11.2010	8	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	14.12.2010	8	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung)
lt. Anlage 1.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

1. Vorlagebegründung

Der Gemeinderat hat zuletzt zum 28.12.2009 eine Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Dabei wurde grundsätzlich von voller Kostendeckung ausgegangen. Ausgenommen hiervon waren die Bestattungsgebühren für Erdbestattungen von Kindern bis 2 Jahre sowie die Gebühren für die Benutzung von Kapellen und Leichenhallen.

In Anlage 2 sind die alten und neuen Gebührensätze einschließlich der prozentualen Veränderungen ausgewiesen.

In den angeschlossenen Berechnungen (Anlagen 4 bis 9) sind die nach den Vorschriften des § 14 KAG errechneten Gebührenobergrenzen sowie die Gebührenvorschläge der Verwaltung ausgewiesen. Sie enthalten weitgehende Kostendeckungen unter Berücksichtigung des Ergebnisausgleichs 2006 ff. Das neue Gebührenverzeichnis liegt in der Anlage 1 a bei.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2011 enthält kalkulatorische Zinsen in Höhe von rund 1,23 Mio. Euro. Das Anlagekapital wird seit dem 01.01.2007 mit 4,5 % verzinst (vgl. Anlage 10).

Im Hinblick auf die finanztechnische Verrechnung der Ergebnisse der einzelnen Produktgruppen, die gegenseitig nicht verrechnet werden dürfen, schlägt die Verwaltung vor, die noch offene Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2006 in Höhe von -39.656,58 Euro bei der Gebührenkalkulation 2011 zu berücksichtigen. Ferner soll die Kostenüberdeckung aus 2007 mit einem Teilbetrag in Höhe von +93.485,81 Euro und die Kostenüberdeckung aus 2008 mit einem Teilbetrag in Höhe von +56.104,39 Euro in die Gebührenkalkulation 2011 einbezogen werden (Anlage 12).

Über die Einbeziehung des danach noch offenen Ergebnisausgleichs 2007, saldiert -218.080,89 Euro und 2008 saldiert +131.945,94 Euro, sollte der Gemeinderat im Rahmen künftiger Gebührenanpassungen entscheiden. Zur Behandlung des noch offenen Ergebnisausgleichs aus 2006, saldiert -196.480,92 Euro, wird auf die Einzelfeststellung unter Ziffer 2.2.1 verwiesen.

Nach der vom Kommunalabgabengesetz vorgeschriebenen betriebswirtschaftlichen Kostenermittlung (Kostenrechnung) beträgt die Unterdeckung im gebührenfähigen Bereich nach der vorliegenden Gebührenanpassung -26.512,57 Euro. Diese setzt sich aus dem Nichtausschöpfen der Gebührenobergrenzen durch Rundungsdifferenzen sowie fehlende Kostendeckung bei Kinderbestattungen und Kindergräbern zusammen.

2. Einzelfeststellungen

2.1 Nutzungsrechtsgebühren für Gräber

Der Bestand an Grabstätten auf den Karlsruher Friedhöfen ist seit Jahren rückläufig. Mit der Erweiterung des Angebots alternativer Grabanlagen mit gärtnerischer Gesamtgestaltung u. a. auf dem Hauptfriedhof, den Friedhöfen Aue, Daxlanden, Dur-

lach, Grötzingen, Hagsfeld, Knielingen, Mühlburg und Neureut sowie der Einführung von Erbgräbern konnte diesem Trend zwar entgegengewirkt werden. Die beschriebene Entwicklung konnte jedoch nur etwas abgemildert werden.

Freie Grabflächen führen auf der einen Seite zu einer Steigerung des Unterhaltungsaufwands für Friedhöfe, da diese Flächen punktuell und i. d. R. nicht zusammenhängend vor Ort vorhanden sind. Auf der anderen Seite geht die Zahl der Friedhofsnutzer leicht zurück und vermindert neben den Einnahmen auch die Anzahl der sog. Kostenträger.

Zusammenfassend machen die gestiegenen Personalaufwendungen und die im Vergleich zu den Vorjahren rückläufigen Grabzahlen eine Anpassung der Nutzungsrechtsgebühren für die Reihen-, Wahlgräber und Kolumbarien/Grüfte erforderlich. Dabei ist zu erwähnen, dass in den letzten 8 - 10 Jahren die Grabgebühren relativ konstant gehalten werden konnten.

Die entsprechenden Erhöhungen sind in Anlage 2 dargestellt.

Trotz der geschilderten Entwicklung wird dem Gemeinderat empfohlen, den Kostendeckungsgrad für die Nutzungsrechtsgebühren für Kinder- und Kleinkindergräber wie bisher zwischen 75 % und 92 % zu belassen.

2.2 Bestattungsgebühren

Bei der Kalkulation der Bestattungsgebühren wurde von dem grundsätzlichen Ziel der **vollen Kostendeckung** ausgegangen. Lediglich der Kostendeckungsgrad für die Bestattung von Kindern bis 2 Jahre beläuft sich wie bisher auf **ca. 88 %**.

Aufgrund der niedrigen Fallzahlen haben diese Gebühren aber nur eine untergeordnete Bedeutung.

Die in den letzten Jahren stark angestiegenen Kosten für Energie und Treibstoffe konnten durch verschiedene Einsparmaßnahmen nicht kompensiert werden. Dabei muss auch erwähnt werden, dass energetische Maßnahmen an Gebäuden aufgrund der relativ geringen Anzahl an Nutzungen von Friedhofskapellen bzw. Leichenhallen auf den Stadtteilmfriedhöfen i. d. R. nicht wirtschaftlich wären.

Insgesamt machen auch die gestiegenen Personalaufwendungen, bedingt durch die vergangenen Tarifabschlüsse bei leicht rückläufigen Fallzahlen, Gebührenanpassungen notwendig.

2.2.1 Kapellen- und Leichenhallen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.03.2008 beschlossen, bei der Gebührensatzung für die Benutzung der Kapellen und Leichenhallen die anfallenden Fixkosten in Form von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen nicht einzubeziehen. Der Zuschussbedarf für den Bereich der Kapellen und Leichenhallen beläuft sich damit im Haushaltsjahr 2011 auf 372.958,85 Euro.

Im Bereich der Kapellen- und Leichenhallen ist aus dem Jahr 2006 eine Unterdeckung in Höhe von -196.480,92 Euro offen. Diese resultiert aus der seinerzeitigen Fixkostenabdeckung von lediglich 50 % und zusätzlichen Einnahmeausfällen durch niedrigere Benutzungszahlen aufgrund der damaligen hohen Gebühren für die Be-

nutzung der Trauerhallen in Höhe von 306,00 Euro und 95,00 für die Benutzung der Leichenhallen. Unter Berücksichtigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.03.2008 schlägt die Verwaltung vor, die Unterdeckungen aus dem Jahr 2006 im Bereich der Kapellen- und Leichenhallen nicht in die Gebührenkalkulation 2011 einzubeziehen. Damit können die zum 01.04.2008 abgesenkten Gebührensätze auf etwa gleichem Niveau gehalten werden. Dies soll zu einer besseren Auslastung der Kapellen- und Leichenhallen beitragen bzw. die bisherigen Auslastungen auch in Zukunft sicherstellen.

2.2.2 Krematorium

Im Bereich des Krematoriums können trotz gestiegener Personalaufwendungen durch Einbeziehung der Überdeckungen aus dem Jahr 2008 und konstanter Einäscherungszahlen die Gebühren für die Einäscherungen von Verstorbenen von derzeit 270 Euro brutto auf 260 Euro brutto gesenkt werden.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung) laut Anlage 1. Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hauptamt - Sitzungsdienste -

3. Dezember 2010